

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über das Naturdenkmal „Am Hungerberg“,

Stadt Weißenhorn

vom 18.08.1982

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund der Art. 9, 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 12.08.1982, Az. 820-8631-7/11 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der im Bereich der Stadt Weißenhorn, Stadtteil Biberachzell, am Orts Verbindungsweg Biberachzell – Unteregg in einem Böschungseinschnitt gelegene südexponierte Trockenhang mit einer vorherrschenden Trespen-Pflanzengesellschaft wird unter der Bezeichnung „Am Hungerberg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

1. Das Naturdenkmal hat eine Größe von etwa 0,38 ha. Es umfasst den größten Teil des nördlich des Ortsverbindungsweges Biberachzell-Unteregg gelegenen Bereiches des Grundstückes Fl.Nr. 288 der Gemarkung Biberachzell.
2. Die Grenzen des Naturdenkmals sind in dem veröffentlichten Ausschnitt der Flurkarte M 1 :5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, mit Außenschraffur schwarz umrandet dargestellt.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Naturdenkmal ist es,

1. das Landschaftsbild mit diesem besonders charakteristisch ausgeprägten und naturnah erhaltenen Trockenhangeinschnitt zu bewahren.
2. den auf Trockenhänge angewiesenen Tieren und Pflanzen den allgemein gesehen immer knapper werdenden Lebensraum zu sichern.

§ 4

Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals ist verboten; dies gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:

1. Den Trockenhang durch kulturtechnische Maßnahmen wie Bodenverbesserungen, Nutzungsintensivierung oder durch die Verwendung von Herbiziden und Düngemitteln nachteilig zu verändern.
2. Die Pflanzenwelt durch das Einbringen standortfremder Arten zu verfälschen.
3. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, zu beschädigen, durch Aufschüttungen zu überdecken oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.
4. Freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
5. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist.
6. Ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- und Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen oder Schilder – außer zur Kennzeichnung des Naturdenkmals – aufzustellen.
7. Die Bodengestalt, insbesondere durch Aufschüttungen oder Abgrabungen, zu verändern.

§ 5

Genehmigung

1. Das Landratsamt Neu-Ulm kann eine Genehmigung zur Vornahme der nach § 4 verbotenen Handlungen erteilen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
 - b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Erteilung der Genehmigung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
2. Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
3. Bei Vorhaben, die den Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage stellen, darf die Genehmigung nur nach vorheriger Zustimmung der Regierung von Schwaben erteilt werden.

§ 6

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind die zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr vorgenommenen Überwachungs-, Pflege- und sonstigen Maßnahmen.

§ 7

Pflichten des Grundstückseigentümers

1. Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben gem. Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Neu-Ulm oder der Stadt Weißenhorn anzuzeigen.
2. Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben, so weit die bisherige wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und –gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der im Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte der unteren Naturschutzbehörde zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gem. § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.
3. Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich einer Anzeigepflicht gem. § 7 nicht nachkommt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 18.08.1982
Landratsamt
I.V.

Gerd Anzinger
stellv. Landrat

